

Vorwort

Gemeinsam mit *Professor Bruchhausen* wollten wir seit 1975 den Studierenden die *Grundbegriffe* aus den *verschiedenen Bereichen* des *Gewerblichen Rechtsschutzes* aus der *Sicht des theoretischen Praktikers* erläutern und *zugänglich* machen. Der vorliegende *Grundriss* behandelt die noch fehlenden Gebiete des geistigen Eigentums: das *Geschmacksmusterrecht*, den *urheberrechtlichen Schutz* sowie die rechtliche Absicherung des *modernen Designs mit seinen vielfältigen Facetten*, vor allem des *Produktdesigns* für *Massenerzeugnisse*.

Die durch das *UrhG* Geschützten sehen sich seit geraumer Zeit mehr denn je mit *Verletzern unterschiedlicher Kategorien* konfrontiert. Die *größte Gefahr* droht den *Autoren/Verlegern/Medienschaffenden* indes von dem *Suchmaschinen-Weltkonzern „Google“*, der *systematisch Millionen von Büchern, auch die nicht gemeinfreien, digitalisiert*. Ähnlich große Bedrohungen stellen der *Computer- und Elektronikkonzern Apple* und die *Windows-Supermacht (Gründer Bill Gates)* mit ihrem *weltweit dominierendem eigenen Computer-Betriebssystem* dar. Angesichts der Bedeutung dieser Entwicklung wurde der *eigentlichen Darstellung* des *Urheberrechts* eine *Abhandlung „Vorbemerkungen“* vorangestellt (S. 49 ff.).

Das *Urheberrecht* war zudem in den zurückliegenden Jahren nicht nur *in Gesetzgebung und Rechtsprechung* Gegenstand *verstärkter Diskussionen*, sondern auch in einer *zunehmend breiteren Öffentlichkeit*. Es soll deshalb nachdrücklich auf die Berichte von *Czychowski/J.B. Nordemann* in *NJW 2010, S. 735 ff.*, *NJW 2008, S. 1571 ff.*, *NJW 2006, S. 580 ff.* und *NJW 2004, S. 1222 ff.* verwiesen werden.

Hervorzuheben sind dabei *drei Gesetzgebungsverfahren*: der sog. *Korb I (Erstes Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003 – BGBl. I 2003 S. 1774)*, der die Umsetzung der *RiLi 2001/29 EG vom 22.5.2001* zum Inhalt hat und die *„Harmonisierung bestimmter Aspekte des UrhRechts und der verwandten Schutzrechte“* sowie eine *Neustrukturierung* des Rechts der *ausübenden Künstler* vollzieht (hierzu eingehend *Czychowski, NJW 2003, 2409*). – Der sog. *Korb II (Zweites Gesetz vom 26.10.2007 – BGBl. 2007, S. 2513)* hat die Möglichkeit geschaffen, vertraglich *über Nutzungsrechte zu verfügen*, die *zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unbekannt* sind (jetzt § 31a *UrhG*). – *Umstritten* war der *neue § 52b UrhG*, welcher die Wiedergabe von Bestandswerken *an elektronischen Leseplätzen* in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven regelt. Das *OLG Frankfurt a.M.* hat im Urteil vom 24.11.2009 (*GRUR-RR 2010, S. 1*) einer *Uni-Bibliothek* untersagt, *an eigens eingerichteten Leseplätzen* durch die Nutzer *Werke ausdrucken* und *auf Datenträgern (USB-Sticks) abspeichern zu lassen*: *Lesen sei erlaubt*, alles andere aber *verboten*. Die Entscheidung wurde *kritisiert*, weil damit *unser UrhRecht noch nicht im digitalen Zeitalter angekommen* sei (*NJW 14/2010, S. 3*). Meines Erachtens *zu Unrecht*. – Das *dritte Gesetz* regelt schließlich *Verbesserungen zur Durchsetzung von Rechten des Geistigen Eigentums* (11.7.2008, *BGBl. I, S. 1191 ff.*).

Der europäische Gesetzgeber hat unter dem 13.10.1998 eine „Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen“ zur Angleichung der Gesetze der Mitgliedstaaten erlassen (RiLi 98/71 EG). Noch bedeutsamer aber ist die am 12.12.2001 ergangene VO (EG) des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht. Mit dieser GGV wurde ein in den einzelnen Mitgliedstaaten geltendes Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht eingeführt. Mit nur einer Anmeldung beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante (HABM) oder beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in München kann aufgrund eines einzigen Verfahrens mit Geltung für alle Mitgliedstaaten ein eingetragenes Geschmacksmusterrecht mit einer Schutzdauer von maximal 25 Jahren erworben werden. Dem Geschmusterschutz sind im weitesten Sinne alle äußeren Erscheinungsformen von Erzeugnissen (Gegenständen) einschließlich aller Farb- und Formgebungen von 2- oder 3-dimensionalen Gebrauchsgegenständen zugänglich, die in der Anmeldung wiedergegeben werden.

Die GGV kennt erstmals neben dem eingetragenen auch ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Art. 1 Abs. 2a GGM). Die Schutzdauer des nicht eingetragenen GemGeschmM beläuft sich auf 3 Jahre. Es soll kurzlebigen Erzeugnissen (z.B. Modeerzeugnissen) einen Schutz ohne Eintragungformalitäten bieten. Der Schutzzumfang beschränkt sich allerdings auf reine Nachahmungen.

Das nationale deutsche GeschmMRecht wurde durch das GeschmMReformG vom 12.3.2004 unter Umsetzung der Richtlinie 98/71 EG völlig neu gestaltet. In Ergänzung hierzu müssen jedoch stets die Regelungen in der GGV beachtet werden (Art. 1 Abs. 2a und b; Art. 11 Abs. 1 und 2; Art. 19 Abs. 2 GGV).

Von den Neuerungen im Urheberrecht sind noch die Änderungen bei den Computerprogrammen zu erwähnen, vor allem die Umsetzung der EG-RiLi vom 14.5.1991 durch das Gesetz vom 9.6.1993 (Einfügungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 69a ff. UrhG).

Zu danken habe ich meiner Sekretärin Frau *Manuela Zupan* für die geduldige und umsichtige Betreuung der Manuskripte. Weiteren Dank spreche ich Frau Rechtsanwältin *Czerni-Wiederstein* aus, die mir hilfreich zur Hand ging und dies vor allem bei der Gestaltung des Designrechts. Dass meine frühere Chefsekretärin, Frau *Christine Bipp*, nochmals bei der Fertigstellung mitgeholfen hat, vor allem bei der elektronischen Erstellung des Sachverzeichnisses, war mir eine Freude. Ferner danke ich meinem Sohn *Reiner*, der zusätzlich zu seiner Tätigkeit in unserer Kanzlei mir stets hilfsbereit die anfallende Verwaltungsarbeit abnahm.

Last but not least schulde ich meiner lieben Frau *Gerda* – wie so oft in unseren 65 Ehejahren – für klaglos ertragene Entbehrungen meinen herzlichen Dank. Vor allem auch dafür, dass sie dem überbeschäftigten Anwalt ermöglicht hat, immer und immer wieder aufs Neue auch noch seinen wissenschaftlichen Ambitionen nachzugehen; letztlich alles zu Lasten der gemeinsamen Freizeit. Damit hat meine Frau als mitbetroffene Lebenspartnerin respektiert, dass all die Mühe und Arbeit für mich keine Last war, sondern wie bei einem Künstler „Lebenserfüllung“. Hierauf hat *Hans-Jürgen Rabe* in NJW 2007, 2975 freundschaftlich und in liebenswerter Weise aufmerksam gemacht. Danke.